

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 24. Juni 1988

112. Stück

- 304. Verordnung:** Änderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung
- 305. Verordnung:** Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Jahr 1988
- 306. Verordnung:** Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Jahr 1988
- 307. Verordnung:** Rentenanpassung in der Heeresversorgung im Jahr 1988
- 308. Verordnung:** Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung im Jahr 1988

**304. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 18. März 1988, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe, BGBl. Nr. 149/1984, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 270/1984; 545/1985, 635/1986 und 89/1988 geändert wie folgt:

Dem Abschnitt IX (Chemie) wird folgende Z 50 angefügt:

„50. Herstellen von Compact-Discs

Das Spritzgießen und Beschichten (Aufbringen von Reflexions- und Schutzschichten inklusive Printing) einschließlich der Qualitätskontrolle.“

Dallinger

**305. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 9. Juni 1988 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Jahr 1988**

Auf Grund des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1973 und BGBl. Nr. 142/1974 in Verbindung mit dem Bundesgesetz, mit dem Sonderbestimmungen zum Tuberkulosegesetz und

Impfschadengesetz für das Jahr 1988 getroffen werden, BGBl. Nr. 177/1988, wird verordnet:

§ 1. Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 690/1987, für das Jahr 1988 mit 1,023 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Jahr 1988 verbindlich.

§ 2. Die Höhe des Taschengeldes gemäß § 39 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes wird für das Jahr 1988 mit 61 S festgesetzt.

§ 3. Die Beträge, die für das Jahr 1988 an die Stelle der in § 41 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes genannten Beträge treten, werden wie folgt festgesetzt:

1. statt 9 408 S mit 9 624 S
2. statt 6 576 S mit 6 727 S
3. statt 2 456 S mit 2 512 S
4. statt 709 S mit 725 S.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Löschnak

**306. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 9. Juni 1988 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Jahr 1988**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, in Verbindung mit dem

Bundesgesetz, mit dem Sonderbestimmungen zum Tuberkulosegesetz und Impfschadengesetz für das Jahr 1988 getroffen werden, BGBl. Nr. 177/1988, wird verordnet:

§ 1. Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 690/1987, für das Jahr 1988 mit 1,023 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereich des Impfschadengesetzes für das Jahr 1988 verbindlich.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Löschnak

### 307. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Juni 1988 über die Rentenanpassung in der Heeresversorgung im Jahr 1988

Auf Grund des § 46 b Abs. 1 und 7 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 483/1985, in Verbindung mit Art. VII Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 614/1987, wird verordnet:

#### Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 690/1987 für das Jahr 1988 mit 1,023 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß im Jahr 1988 auch im Bereich des Heeresversorgungsgesetzes verbindlich.

#### Artikel II

Die Beträge, die ab 1. Juli 1988 an die Stelle der im Heeresversorgungsgesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 648/1986 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

Im § 53 Abs. 2 statt 358 S mit 366 S und statt 69 S mit 71 S.

Dallinger

### 308. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Juni 1988 über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung im Jahr 1988

Auf Grund des § 63 Abs. 1 und 7 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 258/1967, 94/1975 und 212/1984, in Verbindung mit Art. VII

Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 614/1987, wird verordnet:

#### Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 690/1987 für das Jahr 1988 mit 1,023 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß im Jahr 1988 auch im Bereich des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 verbindlich.

#### Artikel II

Die Beträge, die ab 1. Juli 1988 an die Stelle der im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 649/1986 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 1 statt 4 097 S mit 4 191 S;
2. im § 11 Abs. 2 statt 168 S mit 172 S;
3. im § 11 Abs. 3 statt

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH S	60 vH S	70 vH S	80 vH S	90/100 vH S
65. Lebensjahres . . . .	183	306	370	492	614
70. Lebensjahres . . . .	371	613	695	819	983
75. Lebensjahres . . . .	676	921	1 025	1 147	1 271
80. Lebensjahres . . . .	983	1 231	1 353	1 476	1 599

mit

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH S	60 vH S	70 vH S	80 vH S	90/100 vH S
65. Lebensjahres . . . .	187	313	379	503	628
70. Lebensjahres . . . .	380	627	711	838	1 006
75. Lebensjahres . . . .	692	942	1 049	1 173	1 300
80. Lebensjahres . . . .	1 006	1 259	1 384	1 510	1 636

4. im § 12 Abs. 2 statt 2 139 S mit 2 188 S, statt 325 S mit 332 S;
5. im § 14 Abs. 1 statt je 254 S mit je 260 S, statt 514 S mit 526 S, statt 769 S mit 787 S;
6. im § 16 Abs. 1 statt 325 S mit 332 S;
7. im § 18 Abs. 4 statt 5 538 S mit 5 665 S, statt 8 307 S mit 8 498 S, statt 11 075 S mit 11 330 S, statt 13 847 S mit 14 165 S, statt 16 609 S mit 16 991 S;
8. im § 20 statt 1 201 S mit 1 229 S;
9. im § 42 Abs. 1 statt 740 S mit 757 S, statt 1 475 S mit 1 509 S;
10. im § 46 Abs. 1 statt 1 180 S mit 1 207 S, statt 2 163 S mit 2 213 S;
11. im § 46 Abs. 2 statt 5 394 S mit 5 518 S, statt 6 432 S mit 6 580 S, statt 5 537 S mit 5 664 S, statt 6 716 S mit 6 870 S;
12. im § 46 Abs. 3 statt 1 946 S mit 1 991 S, statt 2 720 S mit 2 783 S;
13. im § 46 b Abs. 1 statt je 254 S mit je 260 S, statt 514 S mit 526 S, statt 769 S mit 787 S;

14. im § 47 Abs. 2 statt 9 556 S mit 9 776 S, statt je 3 826 S mit je 3 914 S;  
 15. im § 56 Abs. 4 statt 2 262 S mit 2 314 S;  
 16. im § 74 Abs. 2 statt 358 S mit 366 S, statt 69 S mit 71 S;  
 17. im Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 bis 3 der Anlage zu § 32 statt 182 S mit 186 S, statt 289 S mit 296 S, statt 485 S mit 496 S.

### Artikel III

1. Die gemäß § 11 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Grundrentenbeträge werden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1988 wie folgt festgestellt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 vH mit .....	838 S
40 vH mit .....	1 257 S
50 vH mit .....	1 676 S
60 vH mit .....	2 096 S
70 vH mit .....	2 515 S
80 vH mit .....	3 353 S

2. Die gemäß § 11 a Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Schwerstbeschädigtenzulagen werden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1988 wie folgt festgestellt:

bei einer Summe von mindestens

130 mit .....	1 257 S
160 mit .....	1 676 S
190 mit .....	2 096 S
220 mit .....	2 515 S
250 mit .....	2 934 S
280 mit .....	3 353 S

3. Der gemäß § 35 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus dem Hundertsatz des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechnete und gerundete Grundrentenbetrag wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1988 mit 1 676 S festgestellt.

Dallinger



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.